Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode 16. 06. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (15. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 15/947, 15/1038 Nr. 2.1 –

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe und weiterer Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Problem

Mit der Verordnung auf Drucksache 15/947 sollen – soweit nicht bereits durch bestehende Regelungen abgedeckt – Vorgaben der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die wesentlichen Änderungen betreffen dabei die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV).

Der Deutsche Bundestag hatte der ursprünglichen Fassung der Verordnung auf Drucksache 15/14 in seiner 16. Sitzung am 19. Dezember 2002 mehrheitlich zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 zu dieser Fassung der Verordnung eine Reihe von Änderungsmaßgaben beschlossen, die im Wesentlichen den Vollzug erleichtern sollen. In einzelnen Fällen sollen in Angleichung an die europäische Richtlinie (Emissions-)Grenzwerte angehoben werden. Die Bundesregierung hat diese Maßgaben mit Beschluss vom 7. Mai 2003 unverändert übernommen.

Nach § 48b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedarf die neugefasste Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die durch die Verordnung bei der Wirtschaft entstehenden Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, der Verordnung auf Drucksache 15/947 zuzustimmen.

Berlin, den 16. Juni 2003

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ulrich Petzold Vorsitzender	Petra Bierwirth Berichterstatterin	Marie-Luise Dött Berichterstatterin
	Winfried Hermann Berichterstatter	Birgit Homburger Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Petra Bierwirth, Marie-Luise Dött, Winfried Hermann und Birgit Homburger

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 15/947 wurde mit Überweisungsdrucksache 15/1038 Nr. 2.1 vom 23. Mai 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, der Verordnung zuzustimmen.

II.

Mit der Verordnung auf Drucksache 15/947 sollen – soweit nicht bereits durch bestehende Regelungen abgedeckt – Vorgaben der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die wesentlichen Änderungen ergeben sich dabei in der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV). Weitere Änderungen betreffen die 1., die 4. und die 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Der Deutsche Bundestag hatte der ursprünglichen Fassung der Verordnung auf Drucksache 15/14 in seiner 16. Sitzung am 19. Dezember 2002 mehrheitlich zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 zu dieser Fassung der Verordnung eine Reihe von Änderungsmaßgaben beschlossen, die im Wesentlichen den Vollzug erleichtern sollen. In einzelnen Fällen sollen in Angleichung an die europäische Richtlinie (Emissions-)Grenzwerte angehoben werden. Die Bundesregierung hat diese Maßgaben mit Beschluss vom 7. Mai 2003 unverändert übernommen.

Nach § 48b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedarf die neugefasste Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 15/947 in seiner Sitzung am 4. Juni 2003 beraten.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, Ziel der vorliegenden Verordnung, mit der die Vorgaben der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden sollten, sei es, die Anforderungen an Anlagen, in denen nur Abfälle verbrannt würden, und denen, in denen Abfälle mitverbrannt würden, auf gleiches Niveau zu bringen. Der Bundesrat habe zur Erstfassung der Verordnung, der der Bundestag Ende letzten Jahres mehrheitlich zugestimmt habe, eine

Reihe von Änderungsmaßgaben beschlossen, die im Wesentlichen den Vollzug erleichtern sollten. Insbesondere in drei Fällen, die seinerzeit auch im Umweltausschuss umstritten gewesen seien, habe es Grenzwertänderungen gegeben. Zum einen gehe es um den Prozentsatz mitverbrannten Mülls, ab dem die Emissionswerte wie bei Monomüllverbrennungsanlagen einzuhalten seien. Hier habe es eine Verschiebung des Grenzwertes von 50 % auf 60 % gegeben. Eine weitere Veränderung betreffe den Emissionsgrenzwert für Staub für alte Kraftwerke, der nunmehr von 10 mg/m¶ auf 20 mg/m¶ eraufgesetzt worden sei. Ferner gebe es jetzt eine Altanlagenregelung ohne zeitliche Befristung.

Die Bundesregierung habe diese Maßgaben mit Beschluss vom 7. Mai 2003 unverändert übernommen. Aus eigener Sicht sei hier ein guter Kompromiss gefunden worden, der sowohl den Belangen der ausschließlich müllverbrennenden Anlagen wie der Anlagen, in denen Müll mitverbrannt werde, gerecht werde.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde vorgetragen, die zahlreichen Maßgaben des Bundesrates seien zumeist redaktioneller Art. An den meisten kritischen Punkten, die man schon in der Dezember-Sitzung des Umweltausschusses vorgetragen habe, hätten sich keine Änderungen ergeben.

Die Bestimmungen der EU-Richtlinie blieben hinter den Standards des in Deutschland bereits geltenden Rechts zurück. Im Interesse des Umweltschutzes sei daher eine unmittelbare Geltung dieser Richtlinie zu vermeiden. Sie müsse deshalb innerhalb der Umsetzungsfrist, also bis zum Ende diesen Jahres, in deutsches Recht – also in eine Verordnung - umgesetzt werden. Durch die vorliegende Verordnung finde allerdings keine 1:1-Umsetzung statt. Soweit sich dies auf die bereits bestehenden nationalen Umweltstandards beziehe, sei dies nicht zu beanstanden. Es werde jedoch auch hier wieder aufgesattelt, indem Emissionsgrenzwerte eingeführt würden, die durch die Richtlinie nicht vorgegeben seien. Darüber hinaus erfasse die vorliegende Verordnung nach dem Bundesratsbeschluss nun auch die sog. Nicht-Regelbrennstoffe, obwohl dies zu einer unnötigen Verschärfung des Regelwerks führe und möglicherweise bei der energetischen Nutzung von Biomasse Probleme bereite. Die Verordnung sehe ferner strikte Emissionsgrenzwerte vor, wenn der Mitverbrennungsanteil bei sonstigen Mitverbrennungsanlagen über 25 % und bei Zement- und Klinkerwerken über 60 % liege. In diesen Fällen würden die Mitverbrennungsanlagen den reinen Müllverbrennungsanlagen gleichgestellt. Dies entspreche nicht der europäischen Vorgabe, wonach verschärfte Grenzwerte nur bei Einsatz besonders überwachungsbedürftiger Abfälle über 40 % vorgesehen seien, nicht jedoch beim Einsatz nicht gefährlicher Abfälle. Hier könne nach der europäischen Regelung die Einsatzmenge bis zu 100 % betragen, ohne dass erhöhte Emissionsanforderungen gestellt würden. Bei einer Höchsteinsatzmenge an Abfällen von 60 % müsse von den Werken die Restfeuerungsmenge mit Kohle betrieben werden. Dieser Weg sei ökologisch nachteilig, denn er

führe letztlich zu einem Ressourcenverbrauch und erhöhe die CO₂-Emissionen. Zudem belaste er die Unternehmen mit zusätzlichen Kosten durch den Zukauf von Kohle.

Ein weiteres Problem stellten die Bezugssauerstoffgehalte dar. Diese Größe diene dazu, die Emissionsmenge der Anlage zu bestimmen und damit die Einhaltung der Grenzwerte zu überwachen. Bei Anlagen, deren Mitverbrennungsanteil unter 25 % liege, werde nach Anhang II der Verordnung der Emissionswert nach dem Bezugssauerstoffgehalt ermittelt. Für bestimmte Mitverbrennungsanlagen werde der Bezugssauerstoffgehalt verbindlich in Anhang II festgelegt, für andere Anlagen sei er nach Anhang II Ziffer 3 erst zu ermitteln. Dies sei aber für solche Anlagen schwierig, deren Sauerstoffgehalt betriebsbedingt schwanke. Die Festlegung eines realistischen Bezugssauerstoffgehaltes sei hier im Grunde genommen nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Die Verordnung eröffne aber nicht die Möglichkeit, von dieser Festlegung im Einzelfall abzusehen. Im Ergebnis seien Wettbewerbsnachteile zu Lasten der deutschen Wirtschaft zu befürchten, da andere europäische Staaten nicht diesen strengen Regelungen unterlägen. Dadurch werde die Abfallverbringung in andere Mitgliedstaaten zunehmen. Aus den genannten Gründen werde man der Verordnung nicht zustimmen.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, bei der Verordnung gehe es auch darum, einen Kompromiss zwischen hohen ökologischen Standards bei der Müllverbrennung auf der einen Seite und ökonomischen Belangen, die bei der Mitverbrennung von Abfällen eine wesentliche Rolle spielten, zu finden. Der Bundesrat habe den mit der ersten Verordnung gefundenen Kompro-

miss durch die Verschiebung einiger Grenzwerte zugunsten der Mitverbrennung von Abfällen geändert. Da nun aber sowohl Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag dieser Verordnung zustimmen müssten, bleibe zum jetzigen Zeitpunkt für den Bundestag nur die Entscheidung, das Verfahren der Verordnungsgebung in diesem Bereich gewissermaßen aufzuhalten und damit zunächst einmal nichts für die Umwelt zu tun, oder dem vorliegenden Kompromiss zuzustimmen. Von daher werde man dieser Verordnung seine Zustimmung nicht versagen.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde dargelegt, durch die vorliegende Verordnung würden die ursprünglichen Standards der 17. BImSchV nicht geändert. Strittig seien die neuen Grenzwerte im Zusammenhang mit der Mitverbrennung von Abfall in anderen Anlagen. Schon bei der Erstberatung der Verordnung hier im Ausschuss habe man kritisiert, dass die über europarechtliche Vorgaben hinausgehenden Einschränkungen für die Mitverbrennung von Abfällen geeignet seien, die einheimische Industrie im europäischen Wettbewerb zu benachteiligen, ohne dass dies aus ökologischen Gründen erforderlich wäre. Die vom Bundesrat beschlossenen Maßgaben trügen zwar in dem einen oder anderen Fall zur Verbesserung bei. Viele Kritikpunkte blieben aber bestehen. Da auch die neue Verordnung die EU-Richtlinie nicht 1:1 in deutsches Recht umsetze, stimme man der vorgelegten Verordnung nicht zu.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 15/947 zuzustimmen.

Berlin, den 16. Juni 2003

Petra BierwirthMarie-Luise DöttWinfried HermannBirgit HomburgerBerichterstatterinBerichterstatterinBerichterstatterin

